



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 03/2017**

**Koblenz, 23.06.2017**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
<b>III. Lehr- und Studienangelegenheiten</b> .....	<b>45</b>
Auswahlsatzung für den berufsintegrierten Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) der Hochschule Koblenz vom 29.05.2017 .....	45
Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Wasserbau/ Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 05.04.2017 .....	50
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ vom 05.04.2017 .....	66
Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Management, Führung, Innovation an der Hochschule Koblenz RheinAhrCampus Remagen vom 17.05.2017 .....	67
Ordnung für die Prüfung für den weiterbildenden Master-Studiengang Human Resource Management an der Hochschule Koblenz vom 17.05.2017 .....	84
Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 25. April 2017.....	110
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 25. April 2017 .....	115

### **III. Lehr- und Studienangelegenheiten**

#### **Auswahlsatzung für den berufsintegrierten Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) der Hochschule Koblenz vom 29.05.2017**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) sowie des 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) vom 14.01.2011 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363) und in Verbindung mit der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 vom 09.01.2012, S.56), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320) hat der Senat der Hochschule Koblenz am 25.01.2017 die folgende Auswahlsatzung für den Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit (B.A.) beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Schreiben vom 16.05.2017, AZ.: 15504-Tgb.Nr. 3579/17 genehmigt.

#### **§ 1**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für den berufsintegrierenden Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) liegt beim Fachbereich Sozialwissenschaften.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) durchgeführt. Die Zuständigkeit der Hochschule Koblenz nach § 1 Abs. 3 StPVLVO bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 2**

##### **Auswahlberechtigte**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften benennt Auswahlkommissionen. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwissenschaften und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (2) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### **§ 3**

##### **Antrag auf Teilnahme**

- (1) Die Bewerbung auf einen Studienplatz bei der Zentralstelle für Fernstudiengänge an Fachhochschulen (ZFH) hat die Anmeldung am Auswahlverfahren zur Folge. Die Hochschule Koblenz und die ZFH geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren endet am 15. Juli und am 15. Januar des Jahres für das jeweils folgende Studienhalbjahr.

(3) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen der ZFH vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Soweit vorhanden sind dem Antrag Nachweise über eine einschlägige Berufserfahrung und/oder Leitungserfahrung im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit, in beglaubigter Form sowie Nachweise über die fachspezifische Fort- und Weiterbildung in den genannten Bereichen beizufügen.

(4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.

(5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden von der ZFH zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der ZFH maximal sechs Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Auswahlkriterien**

(1) Die Studienplätze im Studiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ werden aufgrund einer Verbindung der folgenden Kriterien vergeben:

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) der nachgewiesenen Berufs- und Leitungserfahrung im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit,
- c) der nachgewiesenen fachspezifischen Fort- und Weiterbildung im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit als Ausdruck herausragender qualifikationskennzeichnender außerschulischer Leistung.

(2) § 18 Abs. 2 S. 3 StPVLVO ist zu gewährleisten.

#### **§ 5**

##### **Bewertungskriterien**

(1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 StPVLVO erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Für den Grad der Qualifikation können im Auswahlverfahren des berufsintegrierten Studiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) insgesamt maximal 40 Punkte vergeben werden.

(3) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden bis zu 20 Punkte, (1,0 = 20 Punkte; ab 4,0= 0 Punkte) nach folgendem Punkteschema vergeben:

1,0	20 Punkte
1,1 bis 1,2	19 Punkte
1,3	18 Punkte
1,4 bis 1,5	17 Punkte
1,6	16 Punkte
1,7 bis 1,8	15 Punkte
1,9	14 Punkte
2,0 bis 2,1	13 Punkte
2,2	12 Punkte
2,3 bis 2,4	11 Punkte
2,5	10 Punkte
2,6 bis 2,7	9 Punkte
2,8	8 Punkte
2,9 bis 3,0	7 Punkte
3,1	6 Punkte
3,2 bis 3,3	5 Punkte
3,4	4 Punkte
3,5 bis 3,6	3 Punkte
3,7	2 Punkte
3,8 bis 3,9	1 Punkt
4,0	0 Punkte

(4) Für die bisherige Berufs- und Leitungserfahrung im Berufsfeld der Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Pädagogik der Kindheit werden maximal 10 Punkte wie folgt vergeben:

- a) mindestens 1 bis maximal 5 Punkte für eine zwei- bis sechsjährige Berufserfahrung (ab 2 Jahre – 1 Punkt, ab 3 Jahre – 2 Punkte, ab 4 Jahre – 3 Punkte, ab 5 Jahre 4 Punkte, ab 6 Jahre - 5 Punkte)
- b) bis zu 5 Punkte zusätzlich für eine ein- bis mehrjährige Leitungstätigkeit, stellvertretende Leitungstätigkeit oder besondere berufliche Erfahrungen, z. B. Trägerverantwortung, übergreifende Leitungstätigkeit, etc. (jeweils regelmäßig 1 Punkt pro Jahr).

(5) Für die besondere fachspezifische Fort- und Weiterbildung im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit werden maximal 10 Punkte vergeben. Deren Verteilung richtet sich insbesondere danach, ob die Fort- und Weiterbildung leitungsbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte. Neben den Inhalten werden Aktualität (nicht älter als fünf Jahre) und Umfang (Unterrichtseinheiten UE oder Zeitstunden Std.) der Fortbildung grundsätzlich nach folgendem Schema beurteilt:

ab 275 UE oder 198 Std	10 Punkte
bis 250 UE oder 180 Std	9 Punkte
bis 225 UE oder 162 Std	8 Punkte
bis 200 UE oder 144 Std	7 Punkte
bis 175 UE oder 126 Std	6 Punkte
bis 150 UE oder 108 Std	5 Punkte
bis 125 UE oder 90 Std	4 Punkte
bis 100 UE oder 72 Std	3 Punkte
bis 75 UE oder 54 Std	2 Punkte
bis 50 UE oder 36 Std	1 Punkt
0 bis 25 UE oder 18 Std	0 Punkte

Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(6) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer für jede Bewerberin und jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 Abs. 3 ermittelte Punktzahl mit einem Drittel, die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 4 mit einem Drittel und die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 5 mit einem Drittel in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließen. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 6**

### **Ranglisten, Information, Akteneinsicht**

(1) Auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse wird eine Rangliste erstellt, nach der die Vergabe der Studienplätze in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule erfolgt. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 und 8 StPVLVO.

(2) Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter des Studiengangs kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

(3) Die ZFH gestattet bis zu sechs Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

## **§ 7**

### **Versäumnis, Rücktritt**

(1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(2) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## **§ 8**

### **Subsidiarität**

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2012 vom 09.01.2012, S. 56), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320).

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Auswahlatzung tritt die Auswahlatzung vom 04.11.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 08/2014 vom 18.11.2014, S.351) außer Kraft.

Koblenz, den 29.05.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran  
Präsident der Hochschule Koblenz

## **Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Wasserbau/Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 05.04.2017**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 29.03.2017 die folgende Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Wasserbau/Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Wasserbau/Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 05.04.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **I N H A L T**

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>51</b>
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung .....	51
§ 2 Abschlussgrad .....	51
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	51
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....	52
§ 5 Prüfungsausschuss .....	52
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit .....	53
<b>II. Module, Prüfungen und Studienleistungen</b> .....	<b>53</b>
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen.....	54
§ 8 Studienzeiten und Fristen .....	55
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	55
§ 10 Schriftliche Prüfungen.....	56
§ 11 nicht einschlägig .....	57
§ 12 nicht einschlägig .....	57
§ 13 Abschlussarbeit .....	57
§ 14 nicht einschlägig .....	58
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten.....	58
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	59
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung .....	59
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit.....	60
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen .....	60
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis .....	61
§ 21 Urkunde .....	62
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>63</b>
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	63
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten .....	63
§ 24 Inkrafttreten.....	64

### **Anlage 1 Studienverlaufsplan**

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

## I. Allgemeines

---

### § 1

#### Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wasserbau/Bauingenieurwesen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage A dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage A dieser Prüfungsordnung festgelegt.

### § 2

#### Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. ENG. ") verliehen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Zum Bachelorstudiengang Wasserbau/Bauingenieurwesen können nur Personen zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Ausbildungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Hochschule Koblenz nachweisen können.

(6) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(7) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 4

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.

(1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 16 Wochen. Die praktische Studienphase wird in einer der Einrichtungen/Unternehmen durchgeführt mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studienganges besteht.

(3) Das Lehrangebot für den Studiengang ist in der Anlage A (Studienverlaufsplan) geregelt. Pro Semester sollen 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage A aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 und § 7 Abs. 4a sowie § 7 Abs. 8 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

## § 5

### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,  
ein studentisches Mitglied und  
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

---

### § 7

#### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Leistungspunkte dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. nicht einschlägig
4. nicht einschlägig
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(4a) In bestimmten Modulen können Prüfungs- und Studienleistungen nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn zuvor bestimmte, im Studienverlaufsplan (Anlage A) als Vorleistungen gekennzeichnete Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Die betreffenden Module mit den erforderlichen Modulen sind im Studienverlaufsplan (Anlage A) aufgeführt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

(8) Bei der Zulassung zu einer Prüfung können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese Studienleistung muss mit „bestanden“ bewertet worden sein, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage A (Studienverlaufsplan) festgelegt.

## § 8

### Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten oder Psychotherapeuten verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## § 9

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage A festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsverwaltungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang sichtbar.

**§ 11****nicht einschlägig****§ 12****nicht einschlägig****§ 13****Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens drei Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung acht Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in schriftlicher Form (zweifach) sowie digital (1-fach) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauernder Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

## § 14

### nicht einschlägig

## § 15

### **Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten**

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsteilleistungen bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.
- (3) nicht einschlägig
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.
- (5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## § 19

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 20

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der in der Anlage A (Studienverlaufsplan) festgelegten Gewichtung. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

**§ 21****Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

---

#### **§ 22**

##### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig

Koblenz, den 05.04.2017

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig  
Der Dekan des Fachbereichs Bauwesen

Anlage

Studienverlaufsplan des dualen Bachelor-Studiengangs Wasserbau/Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2017 Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							ANLAGE A Stand 25.01.2017	
Modulcode	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				
				zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [Minuten]	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	P	-	-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz	5	SL	PÜ	-	-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL*	K, Ü	90	1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL, SL	K, P	90	1-fach
	STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL*	K, Ü	90	1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL, SL	K, P	90	1-fach
	STAT-2	Statik 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	Fachkompetenz	5	PL, SL	K, PÜ	90	1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, PÜ	90	2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach
	MWLT	Mauerwerk Lasten/Sicherheitskonzept	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, P	90	2-fach
	STAT-3	Statik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, PÜ	90	2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	PÜ u. P	-	-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL, SL	K, P	90	2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	PÜ	-	-
	SMWV-1	Siedlungswasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL, SL	K, P	90	2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, P	90	2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	2-fach
5	BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, P	90	2-fach
	SKILL-1	Technisches English Arbeitssicherheit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	K	60	-
			Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz			K	45	-
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, P	90	2-fach
	VWB-1	Verkehrswasserbau 1	Fachkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Lernkompetenz	5	PL	K	90	2-fach
WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach	
6	BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	2-fach
	WASW-2	Wasserwesen 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach
	STAL-2	Stahlbau Stabilität	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach
	STBB-3	Stahlbetonbau 3	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K, Ü	90	2-fach
	ENVE	Entwurf von Verkehrsbauten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	PL	HA		2-fach
	VWB-2	Verkehrswasserbau 2	Fachkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Lernkompetenz	5	PL	K	90	2-fach
7	PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	20	SL	B		-
	THESIS	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	10	PL	T		2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 10  
 SL = Studienleistung nach § 7.3  
 SL\* = Studienleistung nach § 7.8 (Prüfungsvorleistung)  
 CP = Credit-Points  
 K = Klausur  
 Ü = Übung  
 PÜ = Praktische Übung  
 P = Projektarbeit  
 B = Bericht  
 T = Thesis  
 HA = Hausarbeit

**Module erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a**  
 STAL-1 STAT-2, MATH-2, FEST  
 STBB-1 STAT-2, MATH-2, FEST  
 HYDR-1 STAT-1, MATH-1

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen  
 Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. (FH) Claudia Reime

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ vom 05.04.2017**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 24.03.2017 per Eilentscheidung die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ (B.SC.) (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 147) beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 05.04.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung der Ordnung wird vor Bachelor-Studiengang das Wort „konsekutiven“ gestrichen.

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Der Studiengang richtet sich an Personen, die einen VWA-Abschluss (vergleiche Anlage III) oder eine vergleichbare Qualifikation mit den Leistungen gemäß Anlage III haben und gemäß Kooperationsvertrag von der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Koblenz vorgeschlagen werden.“

3. § 3 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Hochschule Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 05.04.2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
Der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Holger Reinemann

Beschlussorgan: Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Mengen

## **Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Management, Führung, Innovation an der Hochschule Koblenz RheinAhrCampus Remagen vom 17.05.2017**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 26.04.2017 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management, Führung, Innovation an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 17.05.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **I N H A L T**

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>68</b>
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung.....	68
§ 2 Abschlussgrad.....	68
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	68
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....	69
§ 5 Prüfungsausschuss.....	69
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit.....	70
<b>II. Module, Prüfungen und Studienleistungen</b> .....	<b>71</b>
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen.....	71
§ 8 Studienzeiten und Fristen.....	72
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	72
§ 10 Schriftliche Prüfungen.....	73
§ 11 Projektarbeit.....	73
§ 12 Studienarbeit.....	73
§ 13 Abschlussarbeit.....	74
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit.....	75
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten.....	75
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	76
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	77
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit.....	77
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.....	77
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	78
§ 21 Urkunde.....	79
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>80</b>
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	80
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	80
§ 24 Inkrafttreten.....	80

### **Anlage 1 Studienverlaufsplan**

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

## I. Allgemeines

---

### § 1

#### Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Management, Führung, Innovation. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

### § 2

#### Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad " Bachelor of Arts: Management, Führung, Innovation" (abgekürzt: "B. A.") verliehen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 4

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) In der Regelstudienzeit ist eine verpflichtende Auslandsphase enthalten. Sie kann als Auslandspraktikum oder durch entsprechende Zeit an einer ausländischen Hochschule erbracht werden.
- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.
- (5) nicht einschlägig

## § 5

### Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:  
  
drei Professorinnen oder Professoren,  
ein studentisches Mitglied und  
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

---

### § 7

#### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie das Auslandssemester gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

## § 8

### Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## § 9

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten für jede zu prüfende Person, jedoch maximal 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Projektarbeit**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden

zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Projektarbeiten umfassen eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von ein bis zwölf Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Studienarbeit**

nicht einschlägig

## **§ 13**

### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 13 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit ist dem Prüfungsamt fristgerecht in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4 Format, sowie in digitaler Form abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer Präsentation der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit, die nach Abgabe der schriftlichen Arbeit erfolgt.

## § 14

### Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig

## § 15

### Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan und/oder im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.“ Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen worden in anderer Form als die nicht bestanden Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

## § 17

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 18

### **Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit**

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (5) nicht einschlägig

## § 19

### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 20

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Die Note der Abschlussarbeit wird doppelt gewichtet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

---

#### **§ 22**

##### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 24**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig

Koblenz den 17.05.2017

Prof. Dr. Hugo Grote  
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

### Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

<b>Studienverlaufsplan</b>										Studienbeginn <b>WS/SS</b>
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>										
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
	B11	Angewandte Mathematik	5	PL						einfach
	B12	Informatik	5	PL						einfach
	B13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						einfach
	B14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL						einfach
	B15	Externe Rechnungslegung	5	PL						einfach
	AM 11	Grundlagen Führung	5	PL						einfach
	B 21	Investition und Finanzierung	5		PL					einfach
	B 22	Steuern	5		PL					einfach
	B 23	Statistik / Empirie	5		PL					einfach
	B 24.1	Recht II Teil A	2 *		PL					einfach
	B 25	Überfachliche und internationale Kompetenzen	7		PL					einfach
	AM 12	Grundlagen Innovation	5		PL					einfach
	B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				einfach
	B 32	Marketing und Unternehmensführung	10			PL				einfach
	B24.2	Recht II Teil B	3			PL				einfach
	AM 13	Vertiefung: Planung	6			PL				einfach
	AM 14	Vertiefung: Entscheidung	6			PL				einfach
	B 41	Personalwirtschaft	5				PL			einfach
	B 42	Controlling	5				PL			einfach
	B 43	VWL	5				PL			einfach
	AM 15	Vertiefung: Durchsetzung	5				PL			einfach
	AM 16	Vertiefung: Kontrolle	5				PL			einfach
	AM 17	Projektstudium	5				PL			einfach
	P	Verpflichtendes Auslandssemester / Praktikum	33					SL		-
	B 61	Vertiefende BWL	15						PL	einfach
	BT	Bachelorthesis	12						PL	zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

\* Prüfungsleistung im dritten Semester

**Anlage 2: Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Management, Führung, Innovation**

Modul-Nr.	Modul-Code	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>								
B11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/159
B12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/159
B13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/159
B131		Einführung Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz					
B132		Einführung in die Ökonomie	Fachwissen, Methodenkompetenz					
B14		Überfachliche Qualifikationen	Selbstkompetenz	5	SL	V		5/159
B141		Kommunikation, Präs., Argument.	Kommunikations- und Vortragskompetenzen					
B142		Business English 1	interkulturelle Kommunikation					
B15		Externe Rechnungslegung		5	PL	K	90	5/159
B151		Technik des betrieblichen Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz					
B152		Jahresabschluss und Steuerbilanz	Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM11		Grundlagen der Führung		5	PL	K u HA	150	5/159
AM111		Wirtschaftsethik	Selbstkompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM112		Einführung Führung und Innovation	Fachwissen, Methodenkompetenz					
<b>2. Semester</b>								
B21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/159
B22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/159
B23		Statistik, Empirie	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/159
B24		Recht II		5				
B241		Gesellschaftsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	(2)	PL	K	90	2/159
B25		Überfachliche und internationale Kompetenzen		7	PL	V		7/159
B251		Vernetztes Denken	Teamkompetenz, Analysekompetenz, Soziale Kompetenz					
B252		Schlüsselqualifikationen im internationalen Arbeitsmarkt	Fachwissen zur Zusammenarbeit in Teams, Methodenwissen					
B253-2xx		Wahlpflichtbereich 2 aus Gesamtkatalog	kognitiver Leistungsnachweis		PL	K o. MP o. V. o. HA o. R		
AM12		Grundlagen Innovation		5	PL	K und V	150	5/159
AM121		Innovationsmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM122		Innovationscontrolling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz					
<b>3. Semester</b>								
B31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/159
B32		Marketing und Unternehmensführung		10	PL	K	60	10/159
B321		Marketing	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz					
B322		Organisation	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz					
B323		Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz		PL	K	60	
B24		Recht II <sup>1</sup>		5				
B242		Arbeitsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	(3)	PL	K	60	3/159
AM13		Vertiefung: Planung		6	PL	KL u V u HA	120	6/159
AM131		ERP-Systeme	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM132		Marktorientierte Unternehmensführung	Führungskompetenzen, Fachwissen, Anwendungskompetenz					
AM133		Projektmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM14		Vertiefung: Entscheidung		6	PL	K u HA u P	60	6/159
AM141		Entscheidungs- u. Spieltheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM142		Organisationspsychologie	Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM143		Interkulturelle Entscheidungsfindungen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz					
<b>4. Semester</b>								
B41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/159
B42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/159
B43		VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/159
AM15		Vertiefung: Durchsetzung		5	PL	K u HA	90	5/159
AM151		Personalführung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz					

AM152		Führungs- und Kommunikationstraining	Führungs- und Kommunikationskompetenz					
AM16		Vertiefung: Kontrolle		5	PL	K u V u HA	90	5/159
AM161		Corporate Governance und Compliance	Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM162		Wirtschaftliches Prüfungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz					
AM17		Projektstudium	Fach-, Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenz	5	PL	HA u V		5/159
<b>5. Semester</b>								
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	Kommunikationskompetenz, Soziale Kompetenz, Selbstkompetenz	33	SL	PB	-	-
<b>6. Semester</b>								
B61		Vertiefende BWL (Wahlpflichtbereich 2 aus Gesamtkatalog)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	15	PL			15/159
BT		Bachelorthesis	Fach- und Methodenkompetenz	12	PL			24/159

## Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

Lab = Laborversuch oder praktische Übung

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

---

**Ordnung für die Prüfung für den weiterbildenden Master-Studiengang Human Resource Management an der Hochschule Koblenz vom 17.05.2017**

---

**Vorwort**

Diese Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ basiert auf der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz vom 29. Januar 2014.

Paragrafen, die zwar in der Muster-Prüfungsordnung geregelt wurden, jedoch für diese Prüfungsordnung nicht relevant sind, werden nachstehend mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 12.04.2017 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ zur Erlangung des Master-Grades „Master of Arts“ beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 17.05.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

## I N H A L T

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Masterarbeit

### II. Abschnitt: Module und Prüfungen

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 -nicht einschlägig-
- § 12 -nicht einschlägig-
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote – Master-Zeugnis – Diploma Supplement
- § 21 Master-Urkunde

### III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

### IV. Anhang

- Anlage I: Studienverlaufsplan „Human Resource Management“ [M.A.]
- Anlage II: Prüfungsplan „Human Resource Management“ [M.A.]
- Anlage III: Eignungsprüfungsordnung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“
- Anlage IV: Regelung der Zulassung für Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Master of Arts (M.A.) Human Resource Management. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in Unternehmen/Organisationen und Institutionen Führungspositionen zu übernehmen. Der Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus:
1. den Modulen, die in der Anlage I und Anlage II dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind
  2. der Masterarbeit gem. § 13
  3. dem Kolloquium gem. § 14
- (3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage II „Prüfungsplan“ festgelegt.

### § 2

#### Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss muss nachgewiesen werden.
- (3) Zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird (gem. § 35 Abs. 1 HochSchG). Als einschlägig gelten grundsätzlich Tätigkeiten im Berufsfeld des Human Resource Managements. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage III „Eignungsprüfungsordnung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management““ zur Prüfungsordnung.
- (4) Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ (M.A.) ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 Credit-Points. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Nachweis gemäß Anlage IV zu erbringen. Der Zugang erfolgt unter dem Vorbehalt des Nachweises der fehlenden Credit Points bis zur Anmeldung der Master-Thesis. Wird der Nachweis bis dahin nicht erbracht, kann die Master-Thesis nicht angemeldet werden. Der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß S. 1 bzw. S. 2 muss mindestens mit einer Durchschnittsnote von 3,3 erbracht worden sein.

(5) – nicht einschlägig –

(6) – nicht einschlägig –

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice sofern in der Eignungsprüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist. Die Prüfung kann jedoch auch ganz oder teilweise an die ZFH übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots**

(1) Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitender, weiterbildender Teilzeit-Studiengang angeboten. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt 5 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende im Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen nicht mehr als 12 Semester übersteigt.

(2) – nicht einschlägig –

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage I „Studienverlaufsplan“. Pro Studienjahr sollen 36 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 18 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage I „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- fünf Professorinnen oder Professoren
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben dem Vorsitzenden Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Für das studentische Mitglied gilt dies nicht, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet hat.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen. Das studentische Mitglied kann in solchen Fällen durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Masterarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Masterarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gem. Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6, S. 2 u. 3 entsprechend.

## II. Abschnitt: Module und Prüfungen

### § 7 Prüfungsleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
  1. Mündliche Prüfungen gem. §§ 9, 10 Abs. 3 S. 4 u. 5
  2. Schriftliche Prüfungen gem. § 10
  3. die Masterarbeit gem. § 13
  4. das Kolloquium gem. § 14
- (3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, mündlichen Prüfungen oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht.
- (4) Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist.

§ 67 Abs. 4 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungsleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.
- (7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

### § 8 Studienzeiten und Fristen

- (1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen

lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren:
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
  6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufs-integrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen sollen von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10** **Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 60 bis höchstens 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Bearbeitungszeit wird in der Anlage II „Prüfungsplan“ festgelegt.
- (3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen.

Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird.

Die ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projektes betreut. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit setzt sich zu 70 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 30 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen; beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

## **§ 11**

*- nicht einschlägig –*

## **§ 12**

*- nicht einschlägig -*

## **§ 13** **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 72 Credit-Points für erfolgreich absolvierte oder anerkannte Module gem. Anlage I und Anlage II erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass sämtliche Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 und § 3 Abs. 4 S. 2 erbracht wurden.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 bis 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gem. § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

- (5) Thema und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Regelung des § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (6) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form in DIN A 4-Format einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“.

- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Arbeit betreut und das Thema der Masterarbeit gestellt haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 14 Kolloquium**

- (1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gem. § 6 Abs. 2.

2. oder der Betreuende der Masterarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Personen.

(2) § 9 bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten**

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im weiterbildenden Masterstudiengang können maximal 90 Credit-Points erworben werden. Mit der Zuordnung von Credit-Points zu den Modulen ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung zu dokumentieren, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und stimmen die Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan und/oder im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist eine dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden ist. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credit-Points regelt die Anlage I und die Anlage II zu dieser Prüfungsordnung.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten (§ 18) ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen.

Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens und /oder Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. Anlage I und Anlage II bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Anlage I oder Anlage II nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

- (3) Haben Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden, erhalten Sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gem. § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gem. Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

## **§ 19**

### **Anrechnung von Leistungen**

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 20

### **Bildung der Gesamtnote – Master-Zeugnis – Diploma Supplement**

- (1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der bewerteten Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
  - Bezeichnung des Studiengangs,
  - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
  - das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
  - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
  - auf Antrag der oder des Studierenden, die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
  - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
  - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
  - das Siegel der Hochschule Koblenz.

- (5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der oder des Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie das

deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 21 Master-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 17.05.2017

*Professor Dr. Holger Reinemann*  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## Anlage I: Studienverlaufsplan „Human Resource Management“ [M.A.]

Code	Module	1.		2.		3.		4.		5.	
		Online	ECTS								
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
<b>Module (je 2 Präsenztage pro Modul)</b>											
HRM01	Wissenschaftliche Methoden-Kompetenz	44	6								
		16	120								
HRM02	Personalorganisation & HRM-Projektmanagement	44	6								
		16	120								
HRM03	Personalpolitik & -strategie	44	6								
		16	120								
HRM04	Personalplanung & -controlling			44	6						
				16	120						
HRM05	Arbeits- und Sozialversicherungsrecht			44	6						
				16	120						
HRM06	Personalmarketing & Recruiting			44	6						
				16	120						
HRM07	Leadership & Motivation					44	6				
						16	120				
HRM08	Personalentwicklung und Kompetenzmanagement					44	6				
						16	120				
HRM09	Talent- & Changemanagement					44	6				
						16	120				
HRM10	People-Management							44	6		
								16	120		
HRM11	Performancemanagement & Compensation & Benefits							44	6		
								16	120		
HRM12	Konfliktmanagement, Systeme & Mediation							44	6		
								16	120		
<b>Transfer</b>											
HRM13	Masterthesis										15
											450
HRM14	Kolloquium										3
											90
<b>Summe SWS je Semester</b>		<b>132</b>		<b>132</b>		<b>132</b>		<b>132</b>		<b>0</b>	
<b>Summe Credits je Semester</b>			<b>18</b>								
<b>Summe Kontaktstudium je Semester</b>		<b>48</b>		<b>48</b>		<b>48</b>		<b>48</b>		<b>0</b>	
<b>Summe Selbststudium je Semester</b>			<b>360</b>		<b>360</b>		<b>360</b>		<b>360</b>		<b>540</b>
<b>Summe workload</b>		<b>540</b>		<b>540</b>		<b>540</b>		<b>540</b>		<b>540</b>	

## Legende

Online= E-Learning  
K= KontaktstudiumECTS= credits  
S= Selbststudium

**Anlage II: Prüfungsplan „Human Resource Management“ [M.A.]**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>							
HRM01	Wissenschaftliche Methoden-Kompetenz	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM02	Personalorganisation & HRM-Projektmanagement	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM03	Personalpolitik & -strategie	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA		6/90
<b>2. Semester</b>							
HRM04	Personalplanung & Personalcontrolling	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM05	Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM06	Personalmarketing & Recruiting	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA		6/90
<b>3. Semester</b>							
HRM07	Leadership & Motivation	Fachwissen, Führungs-, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM08	Personalentwicklung & Kompetenzmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM09	Talent- & Changemanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA		6/90
<b>4. Semester</b>							
HRM10	People-Management	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM11	Performancemanagement & Compensation & Benefits	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM12	Konfliktmanagement, Systeme & Mediation	Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement, Führungskompetenz	6	PL	MP	30	6/90
<b>5. Semester</b>							
HRM13	Masterthesis	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	15	PL	MA		15/90
HRM14	Kolloquium	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	3	PL	Ko	45	3/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

MA = Masterthesis

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

Ko = Kolloquium

MP = Mündliche Prüfung

Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß §25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

### **Anlage III: Eignungsprüfungsordnung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2, des § 35 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Rat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 12.04.2017 die Anlage III "Eignungsprüfungsordnung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management““ zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Studiengang Master of Arts „Human Resource Management“ beschlossen.

Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Studiengang Master of Arts „Human Resource Management“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 17.05.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### **§1**

#### **Zweck und Geltungsbereich der Eignungsprüfung**

- (1) Das Verfahren ist anzuwenden auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ (M.A.) an der Hochschule Koblenz, Standort RheinMoselCampus, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, welche nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.
- (2) Das Verfahren dient der Überprüfung der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen i. S. des HochSchG, insbesondere der Überprüfung der Studierfähigkeit sowie der besonderen Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Der Grad der Eignung wird festgestellt anhand
  - a) der dargelegten Motivation für die Wahl des Studiengangs,
  - b) der Berufsbiografie, der bislang absolvierten Aus- und Weiterbildungsbiografie und
  - c) der Überprüfung der methodischen Kompetenz mit Präsentation und Diskussion.

Auf die unter § 6 dargestellte Verfahrensübersicht wird verwiesen.

#### **§ 2**

#### **Prüfungsberechtigte**

- (1) Gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG i. V. mit § 65 Abs. 1 und Abs. 2 können sich folgende Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen (beruflich Qualifizierte), für eine Eignungsprüfung bewerben, wenn sie über mindestens drei Jahre anschließende einschlägige Berufspraxis verfügen und diese nachweisen:
  - a. Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife,
  - b. Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 abgeschlossen haben,
  - c. Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfungen, z. B. Fachwirt oder Fachkaufmann, abgeschlossen haben.
- (2) Die entsprechenden Nachweise sind der Hochschule Koblenz, vertreten durch die Studiengangleitung des Master-Programms, in beglaubigter Form vorzulegen. Die Prüfung kann im Rahmen eines Geschäftsbestellungsvertrages an die ZFH übertragen werden.

- (3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums.

### **§ 3**

#### **Vorlage- und Nachweispflichten sowie Fristenregelungen zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen sind dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit der Bewerbung um Zugang folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- a. Vorlage des für Rheinland-Pfalz gültigen Zeugnisses der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung).
  - b. Nachweis der Ausübung einer dreijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit Fach- und Führungsaufgaben, welche hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang sowie mind. durchschnittliche Qualifikationen aufweist und für den Studiengang förderliche, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, insbesondere durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufs und mindestens durchschnittlicher Arbeitszeugnisse (befriedigend bis sehr gut).
  - c. Vorlage einer Motivationsbegründung für die Wahl des Studiengangs (maximal 2 DIN A 4-Seiten - maschinenschriftlich),
  - d. Nachweis bisheriger Aus- und Weiterbildungsaktivitäten („Berufsportfolio“).
- (2) Die Meldefrist zur Eignungsprüfung endet jeweils am 15. Dezember bei Bewerbungen für das darauf folgende Sommersemester und am 15. Juni bei Bewerbungen für das darauf folgende Wintersemester.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich rechtzeitig unter Angabe von Ort und Zeit zu den Terminen der Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen geladen.

### **§ 4**

#### **Eignungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über besondere Fragen des Zugangs erfolgt durch den Eignungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz. Diese werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangleitung für zwei Jahre gewählt.

### **§ 5**

#### **Durchführung der Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen von beruflich Qualifizierten mit einem grundständigen Studium wird anhand der folgenden Verfahren überprüft (Eignungsprüfung):
- a. Zum Studium zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die das Eignungsprüfungsverfahren bestanden haben und die übrigen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung nachweisen können sowie die Nachweise gemäß § 3 der Eignungsprüfungsordnung ordnungsgemäß und firstgemäß vorgelegt haben.
  - b. Persönliche Voraussetzungen: Studienmotivation, persönlicher und beruflicher Hintergrund.

- (2) Die Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgt unter Berücksichtigung
- a. der Berufstätigkeit, insbesondere der Wahrnehmung von HR-spezifischen Aufgaben und Tätigkeiten (Fach- und Führungsaufgaben) sowie der fachlichen Erfahrungen und Kompetenzen (Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Nachweise)
  - b. der bislang absolvierten Aus- und Weiterbildungsbiografie (insbesondere durch das Berufsportfolio),
  - c. der dargelegten Motivation für die Wahl des Studiengangs (Motivationsschreiben),
  - d. einer schriftlichen Auswahlprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit (wissenschaftliches Abstract),
  - e. einer mündlichen Auswahlprüfung (Präsentation des wissenschaftlichen Abstracts mit anschließendem Prüfungsgespräch).

Im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist den besonderen Belangen von Personen mit Behinderungen zur Wahrung der Chancengleichheit in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

- (3) Bei der Bewertung der Berufstätigkeit werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Punkte vergeben.
- (4) Die bislang absolvierte Weiterbildungsbiografie wird anhand einer Auflistung der absolvierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Berufsportfolio) überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 6 Abs. 2 vergeben.
- (5) Die Motivation für die Wahl des Studiengangs wird über eine von den Bewerberinnen und Bewerbern auf maximal zwei DIN A 4-Seiten (maschinenschriftlich) darzulegende Begründung für die Studienwahl überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 6 Abs. 3 vergeben.
- (6) Die Studierfähigkeit ist im Rahmen eines wissenschaftlichen Abstracts nachzuweisen und wird mit Punkten gemäß § 6 Abs. 4 bewertet. Dabei wird die Studierfähigkeit anhand unterschiedlicher, notwendiger Kompetenzen wie Quellen- und Literaturrecherche, Textverständnis, sprachliches Ausdrucksvermögen, Problemlösungskompetenz, Theorie-Praxis-Transfer, Argumentations- und Zitationstechniken etc. überprüft.
- (7) Bei Erreichen von mindestens 25 Punkten aus den Bewertungskategorien nach den § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Thema zur Erstellung eines wissenschaftlichen Abstracts welches nach der Bearbeitungszeit in einer mündlichen Auswahlprüfung (Präsentation mit anschließendem Prüfungsgespräch, ca. 30 Minuten) vor dem Eignungsprüfungsausschuss zu präsentieren und zu verteidigen ist.
- (8) Bei der mündlichen Auswahlprüfung ist auf Antrag von Bewerberinnen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnahmeberechtigt.
- Auf Antrag schwerbehinderter Bewerberinnen oder Bewerber kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei der mündlichen Auswahlprüfung (Präsentation) teilnehmen.
- (9) Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss eröffnet und erläutert. Im Falle des Nichtbestehens erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 6 Verfahrensübersicht und Bewertungskriterien

Prüfungsphase	Prüfungsobjekte/Prüfungsformen	Max. Pkt.
<b>Teil 1</b> Prüfung der fachlichen Kompetenz und berufsfeldspezifischen Erfahrung (Lebenslauf, Zeugnisse, sonstige Nachweise)	Erfahrungen in unterschiedlichen HR-Funktionen und Aufgabenbereichen	15
	Budget- und Personalverantwortung	5
<b>Teil 2</b> Prüfung der Zielkongruenz, Motivation und Weiterbildungsbereitschaft (Motivations schreiben im Umfang von 2 DIN A4-Seiten und Berufsportfolio, ggf. sonstige Nachweise)	Schlüssige Einschätzung und Prognose der persönlichen und beruflichen Ziele und Perspektiven	5
	Bisherige einschlägige Aus- und Weiterbildungsaktivitäten und Weiterbildungsmotivation	13
	Schlüssige Darstellung der Kongruenz zwischen Werdegang und Inhalten des Studiengangs	12
Bei Erreichen von mindestens 25 Punkten aus den Teilen 1 bis 2 erhalten die Prüflinge ein Thema zur Erstellung eines wissenschaftlichen Abstracts		Max. erreichbar: 50
<b>Teil 3</b> Wissenschaftliches Abstract zu einem aktuellen personalwirtschaftlichen Thema im Umfang von 4 DIN A4-Seiten	Quellen- und Literaturrecherche, Textverständnis, sprachliches Ausdrucksvermögen, Problemlösungskompetenz, Theorie-Praxis-Transfer, Argumentations- und Zitationstechniken	20
<b>Teil 4</b> Mündliche Präsentation des wissenschaftlichen Abstracts (eingeschlossen Fragestellungen zu allgemeinen personalwirtschaftlichen Themen) Dauer: ca. 30 Minuten pro Prüfling	Freie Präsentation des wissenschaftlichen Abstracts. Anschließendes Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission.  Einstimmige Empfehlung zur Zulassung.	30
<b>Die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen wird ab einer Gesamtpunktzahl von mindestens 50 von 100 Punkten festgestellt, wobei aus den Teilen 1 bis 2 mindestens 25 von 50 Punkten erzielt werden müssen.</b>		

- (1) Bei der Bewertung der Berufstätigkeit können aufgrund des eingereichten Lebenslaufes, der Zeugnisse und sonstiger Nachweise für die bisherigen beruflichen Tätigkeiten maximal 20 Punkte vergeben werden:
  - bis zu fünfzehn Punkte für Erfahrungen in unterschiedlichen HR-Funktionen und Aufgabenbereichen,
  - bis zu fünf Punkte für eine mehrjährige Budget- und Personalverantwortung.
- (2) Bei der Bewertung des Berufsportfolios können insgesamt bis zu 13 Punkte vergeben werden, deren Gewichtung sich insbesondere danach richtet, ob die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl fach- als auch führungsbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte.
- (3) Bei der Bewertung der Motivation zur Wahl des Studiengangs können insgesamt bis zu 17 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben werden:

- nachvollziehbare berufliche Ziele und Perspektiven,
  - plausible Gründe für die Wahl des Studiengangs,
  - schlüssige Reflexion des bisherigen beruflichen Werdegangs.
- (4) Bei dem wissenschaftlichen Abstract zu einem aktuellen, personalwirtschaftlichen Thema können insgesamt bis zu 20 Punkte vergeben werden. Der Umfang beträgt 4 DIN A4-Seiten. Die Prüflinge können ein zu erarbeitendes Thema aus einer vorgegebenen Themenliste auswählen, welches nach einer Bearbeitungszeit von drei Wochen der Eignungsprüfungskommission vorzulegen ist. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit werden die Teile 3 und 4 mit 0 Punkten bewertet.
- (5) Im Rahmen der mündlichen Präsentation des wissenschaftlichen Abstracts und des Prüfungsgesprächs können insgesamt bis zu 30 Punkte vergeben werden. Die Präsentation erfolgt zu dem von den Prüflingen bearbeiteten personalwirtschaftlichen Thema.
- Über die mündliche Auswahlprüfung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Prüfungsgesprächs, die erreichte Punktzahl sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Bepunktung festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (6) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch werden in den Kategorien fachlicher Inhalt, Fach- und Allgemeinwissen, Vortragsstil, Didaktik sowie Medieneinsatz von der Eignungsprüfungskommission gemäß eines Punkteschemas bewertet.
- (7) Das anschließende Prüfungsgespräch dient insbesondere einer vertiefenden fachlichen Diskussion der vorangegangenen Präsentation.
- (8) Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden. Das Nichterreichen der Mindestpunktzahl von 25 Punkten von insgesamt 50 Punkten in den Bewertungskategorien eins bis zwei (§ 6 Abs. 1 bis Abs. 3) schließt die Teilnahme an der nächsten Stufe des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (wissenschaftliches Abstract und Präsentation incl. Prüfungsgespräch) aus. In den Bewertungskategorien drei bis vier (§ 6 Abs. 4 bis Abs. 7) sind 25 von 50 Punkten zu erzielen. Damit sind insgesamt 50 von 100 Punkten zur Feststellung der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen zu erzielen.
- (9) Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu sechs Monate nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

## **§ 7**

### **Bestehen der Eignungsprüfung, Wiederholung**

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Punktekriterien gemäß § 6 Abs. 8 S. 2, 3 u. 4 erfüllt wurden.
- (2) Die Feststellung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen berechtigt zum Studienbeginn innerhalb der auf die Feststellung folgenden fünf Jahre.
- (3) Eine erneute Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen ist frühestens ein Jahr nach einer Nichtzulassung möglich, wobei sämtliche Prüfungsteile wiederholt werden müssen.

**§ 8****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der Prüfungsordnung dieses Studienganges in der jeweils geltenden Version entsprechend.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Masterstudiengang "Human Resource Management" (M.A.) tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Professor Dr. Holger Reinemann  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## **Anlage IV: Regelung der Zulassung für Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 12.04.2017 die Anlage IV: „Regelung der Zulassung für Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten“ zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Studiengang Master of Arts „Human Resource Management“ beschlossen.

Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Studiengang „Master of Arts Human Resource Management“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 17.05.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **I. Anerkennung von Leistungen**

Der akademische Grad »Master« kann in der Regel erst bei Vorliegen von mindestens 300 ECTS-Punkten verliehen werden. Der weiterbildende Masterstudiengang „Human Resource Management“ der Hochschule Koblenz verleiht 90 ECTS-Punkte. Zu Masterstudiengängen können allerdings auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, also Bachelorabsolventen mit 180 ECTS-Punkten.

Um die fehlenden Leistungspunkte zu erwerben, gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Einschlägige berufliche Erfahrungen von mindestens einem Jahr nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums können maximal mit bis zu 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Voraussetzung ist der belastbare Nachweis von mindestens 900 ununterbrochenen Arbeitsstunden, z. B. ein unbefristetes oder ein mindestens sechsmonatiges befristetes Arbeitsverhältnis oder entsprechende Teilzeitarbeitsverhältnisse. Die Einschlägigkeit ist anhand von Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibungen und ähnlichem glaubhaft nachzuweisen. Hierbei können auch solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zusätzlich angerechnet werden, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde. Insbesondere kann auch die vorgeschriebene einschlägige einjährige Berufstätigkeit vor Studienbeginn angerechnet werden.
2. Einschlägige berufliche Fortbildungen, die mit einem staatlich anerkannten Abschluss nach §§ 53 ff. BBiG abschließen, zum Beispiel Meister, Fachwirt, Fachkaufmann und vergleichbare Abschlüsse. Anerkannt werden können nur für diesen Studiengang relevante Weiterbildungen mit personalwirtschaftlichen Inhalten.
3. Einschlägige wissenschaftliche Weiterbildungen gemäß § 35 HochSchG Rheinland-Pfalz oder analogen Regelungen anderer Bundesländer, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden. Die Abschlüsse dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als fünf Jahre sein. Hierbei wird die von der vergebenden Hochschule ausgewiesene ECTS-Punktzahl zugrunde gelegt; eine Kumulierung mehrerer Weiterbildungen ist möglich.

Die Anerkennung von Leistungen gemäß Punkt 1 bis 3 muss vor der Zulassung zum Studium beantragt werden. Eine Kumulierung der Teilleistungen ist nicht möglich, sondern die Anerkennung und Anrechnung aus einem Antragsgrund muss die Zulassung ermöglichen.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Masterstudiengang "Human Resource Management" (M.A.) tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Professor Dr. Holger Reinemann  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## **Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 25. April 2017**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 05. April 2017, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. April 2017 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 21. Februar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 01/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 12, Amtliches Mitteilungsblatt 01/2016 der Hochschule Koblenz, S 6, Mitteilungsblatt 01/2016 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar ) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.“

2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Die Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern aller beteiligten Hochschulen in Kraft.

Mainz, den 21. Februar 2017

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. April 2017

Der Dekan des Fachbereichs  
Bauwesen  
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 25. April 2017

Der Dekan der  
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät  
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

**Anlage**

(zu Artikel 1 Nr. 2)

## I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer „4. Metalltechnik“ wird wie folgt geändert:

- a) Das bisherige „Modul 106“ wird „Modul 107“ und in der ersten Spalte wird die Zahl „106.1“ durch die Zahl „107.1“ ersetzt.
- b) In den Veranstaltungen 113.1 und 111.2 wird jeweils in der Spalte Modulprüfung ein „X“ eingefügt.

## 2. Nummer „5. Pflege“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von Modul 6.1 wird das Wort „Pflegerwesens“ durch das Wort „Sozialwesens“ ersetzt.
- b) In der Überschrift von Modul 8.1 wird nach der Angabe „8.1“ ein „\*“ eingefügt.
- c) Nach der Tabelle wird folgender Text eingefügt:

„\* In dem gekennzeichneten Modul ist eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. Dadurch bedingt weicht das Bewertungssystem für Modulprüfungen von dem in § 16 Abs.1 aufgeführten Bewertungssystem ab. Eine Benotung erfolgt nach § 16 Abs. 2. Die Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung erfolgt mit dem Faktor 1. Die Gewichtung der Modulabschlussprüfung erfolgt mit dem Faktor 2.“

## II. Anhang B. Allgemeinbildende Fächer wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer „4. Deutsch“ wird wie folgt geändert:

- a) Modul 1 erhält folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 1:</b>	<b>Das Fach im Überblick</b>		<b>3 Leistungspunkte</b>		
1.1	Das Fach im Überblick (V)	<b>Pflicht</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>X</b>	
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Schriftliches Portfolio</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>		

- b) In den Modulen 2 und 3 wird in der Zeile Modulprüfung jeweils die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

## 2. Nummer „8. Geographie“ erhält folgende Fassung:

**„8. Geographie“****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

27 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

27 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Einführung in die Humangeographie</b>			<b>10 Leistungspunkte</b>		
1.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Allgemeine Anthropogeographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
	<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geographie</b>			<b>10 Leistungspunkte</b>		
2.1	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Allgemeine Physische Geographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
	<b>Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
3.1	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Regionale Geographie Deutschlands (Ü)	Pflicht	1	0,5		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	5 <sup>1</sup>		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 15 Minuten</b>		
<b>Praktische Prüfung</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>				
	<b>Modul 4: Geographiedidaktik 1</b>			<b>7 Leistungspunkte</b>		
4.1	Einführung in die Didaktik der Geographie 1 (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in die Didaktik der Geographie (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 60 Minuten</b>		
	<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung (Geländeübung)</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>		
5.1	Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	3	1,5		
5.2	Kartographie und GIS incl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	2	1,5 <sup>1</sup>		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>		

<sup>1</sup> Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

3. Nummer „12. Physik“ erhält folgende Fassung:
- a) Modul 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift werden unter Teilnahmevoraussetzung die Worte „Kompetenzen aus“ durch die Worte „bestandene Modulprüfung in“ ersetzt.
    - bb) In der Veranstaltung 3511041 wird in der Spalte Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung) der Klammerzusatz „(P)“ durch den Klammerzusatz „(Ü)“ ersetzt.
  - b) Modul 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift werden unter Teilnahmevoraussetzung die Worte „Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4“ durch die Worte „Kompetenzen aus den Modulen 1 und 4, sowie bestandene Modulprüfung in Modul 2“ ersetzt.
    - bb) In der Veranstaltung 3511051 wird in der Spalte Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung) der Klammerzusatz „(P)“ durch den Klammerzusatz „(Ü)“ ersetzt.

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 bis 4 der Universität Koblenz-Landau, Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Bauwesen der Hochschule Koblenz, Fakultätsrat der Pfliegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Udo Gnasa

## **Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 25. April 2017**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 05. April 2017, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. April 2017 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 21. Februar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 01/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 19, Amtliches Mitteilungsblatt 01/2016 der Hochschule Koblenz, S. 22, Mitteilungsblatt 01/2016 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Koblenz, S. 63 ) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.“

2. Der Anhang erhält die aus der Anlage die Ordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Die Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern aller beteiligten Hochschulen in Kraft.

Mainz, den 21. Februar 2017

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. April 2017

Der Dekan des Fachbereichs  
Bauwesen  
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 25. April 2017

Der Dekan der  
Pflégewissenschaftlichen Fakultät  
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

## Anlage

**(zu Artikel 1 Nr. 2)**

## I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

## 1. Die Nummer „5. Pflege“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Veranstaltung 10.1.1 wird in der Spalte Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung) das Wort „Spezielle“ durch das Wort „Spezifische“ ersetzt.
- b) Die Module 13.1 und 14.1 erhalten folgende Fassung:

<b>Modul 13.1: Diskurse im Pflege- und Gesundheitswesen</b>		<b>8 Leistungspunkte</b>			
13.1.1	Diskursforschung im internationalen Vergleich	Pflicht			X
13.1.2	(Bio-)ethische, medizinische und pflegerische Diskurse		Wahlpflicht		
13.1.3	Ökonomisierungs- und Qualitätsdiskurse		Wahlpflicht		
13.1.4	Theorie-Praxis-Diskurse		Wahlpflicht		
<b>Modul 14.1: Spezielle Herausforderungen der Pflegedidaktik</b>		<b>9 Leistungspunkte</b>			
14.1.1	Pflegedidaktische Handlungsfelder in unterschiedlichen Lernsettings	Pflicht			X
14.1.2	Professionalisierung und Qualitätsentwicklung in der Pflegebildung	Pflicht			
14.1.3	Pflegedidaktische Projektstudie	Pflicht			
<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>					

## c) Nach der Tabelle wird folgender Text eingefügt:

„\* In den gekennzeichneten Modulen ist eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. Dadurch bedingt weicht das Bewertungssystem für Modulprüfungen von dem in § 16 Abs.1 aufgeführten Bewertungssystem ab. Eine Benotung erfolgt nach § 16 Abs. 2. Die Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung erfolgt mit dem Faktor 1. Die Gewichtung der Modulabschlussprüfung erfolgt mit dem Faktor 2.“

## II. Anhang B. Allgemeinbildende Fächer wird wie folgt geändert:

## 1. Die Nummer „11. Mathematik“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS erhält folgende Fassung.

**„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	27 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	21 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS“

- b) Die Module 6 und 7 erhalten folgende Fassung.

<b>„Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik</b> <span style="float: right;"><b>10 Leistungspunkte</b> davon <b>2 im Bachelorstudiengang</b> und <b>8 im Masterstudiengang</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a</i>						
6a.1	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
6a.2	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	6	2		
6a.3	Rechnereinsatz in der Numerik (P)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
<b>Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik</b> <span style="float: right;"><b>8 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a</i>						
7a.1	Stochastik (V)	Pflicht	6	5		
7a.2	Stochastik (Ü)	Pflicht	2	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten“</b>		

2. Die Nummer „12. Physik“ wird wie folgt geändert:

a) Modul 7 erhält folgende Fassung:

<b>Modul 7 (03PH1107): Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis</b> <span style="float: right;"><b>9 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung Schulpraktisches Experimentieren 1</i> <span style="float: right;"><i>abgeschlossene Modulprüfung in Modul 3</i></span>						
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (S)	Pflicht	6	3	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten“</b>		

b) In der Veranstaltung 3521112 wird in der Spalte Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung) der Klammerzusatz „(P)“ durch den Klammerzusatz „(S)“ ersetzt.

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 bis 4 der Universität Koblenz-Landau, Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Bauwesen der Hochschule Koblenz, Fakultätsrat der Pfliegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schoenbeck